



## So füllen Sie den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus:

<b>Teilnehmernummer</b>	Wenn Sie schon bei der GEZ angemeldet sind, finden Sie Ihre Teilnehmernummer auf der Anmeldebestätigung der GEZ, auf dem Kontoauszug der Bank, Sparkasse, Postbank oder auf der Einzahlungsquittung.																								
<b>Adressfeld</b>	Tragen Sie bitte gut lesbar Name, Anschrift, Geburtsdatum und Familienstand ein. Sie helfen uns, wenn Sie in Druckbuchstaben schreiben. (Umlaute ä, ö, ü und ß so schreiben: Bäcker, Böhme, Müller, Groß)																								
<b>Adressänderung</b>	Wenn sich Ihre Anschrift seit der letzten Antragstellung geändert hat, tragen Sie neben dem Adressfeld die alte Anschrift unterhalb der Teilnehmernummer ein.																								
<b>Geburtsdatum</b>	Hier ist das Geburtsdatum des Antragstellers einzutragen.																								
<b>Rundfunkgeräte</b>	Geben Sie bitte an, welche Rundfunkgeräte bereits bei der GEZ angemeldet sind. Grundsätzlich ist jedes herkömmliche Rundfunkgerät anmelde- und gebührenpflichtig. Ein neuartiges Rundfunkgerät ist gebührenpflichtig, wenn weder ein Radio noch ein Fernsehgerät angemeldet ist. Neuartige Rundfunkgeräte sind zum Beispiel Rechner, ohne Radio- oder Fernsehkarte, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, PDA und Mobiltelefone mit UMTS- oder Internetanbindung. Falls Sie Geräte haben und diese noch nicht angemeldet sind, füllen Sie die entsprechenden Felder aus. Geben Sie unbedingt an, seit wann Sie die Geräte zum Empfang bereithalten. <b>Der Antrag gilt als Anmeldung der Rundfunkgeräte.</b>																								
<b>Antragsteller</b>	Geben Sie bitte an, ob Sie Haushaltsvorstand, Ehegatte oder sonstiger Haushaltsangehöriger sind. <b>Befreiungsvoraussetzungen siehe Antragsformular</b> 																								
<b>Befreiungsvoraussetzung</b>	Kreuzen Sie bitte an, welche Befreiungsvoraussetzung Sie erfüllen, und fügen Sie den <b>aktuellen Nachweis</b> bei, z. B. eine von der leistungsgewährenden Behörde ausgestellte „Bescheinigung zur Vorlage bei der Behörde“ (Drittbescheinigung). Hat eine Behörde (siehe Erläuterung Seite 1) auf dem Antrag die Vorlage des Originals bestätigt, benötigen wir eine einfache Kopie, anderenfalls eine beglaubigte Kopie des Nachweises.																								
<b>Vorzulegende Unterlagen</b>	<table border="1"> <tr> <td>Nr. 1</td> <td>Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder BVG</td> </tr> <tr> <td>Nr. 2</td> <td>Bewilligungsbescheid über den Bezug von Grundsicherung nach SGB XII</td> </tr> <tr> <td>Nr. 3</td> <td>Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld oder ALG II; bei Bezug von ALG II zusätzlich die Seiten des Berechnungsbogens, aus denen ersichtlich ist, ob Zuschläge nach § 24 SGB II gezahlt werden oder nicht, im Zweifel auch den kompletten Berechnungsbogen</td> </tr> <tr> <td>Nr. 4</td> <td>Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen</td> </tr> <tr> <td>Nr. 5a</td> <td>BAföG-Bescheid</td> </tr> <tr> <td>Nr. 5b</td> <td>Bewilligungsbescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 5c</td> <td>Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach § 104 SGB III</td> </tr> <tr> <td>Nr. 6</td> <td>Bescheid über die Feststellung Sonderfürsorgeberechtigter nach § 27 e BVG</td> </tr> <tr> <td>Nr. 7a, b Nr. 8</td> <td>Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen</td> </tr> <tr> <td>Nr. 9</td> <td>Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem BVG oder von Pflegegeld nach den landesrechtlichen Vorschriften</td> </tr> <tr> <td>Nr. 10</td> <td>Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen oder Freibetrag nach § 267 LAG</td> </tr> <tr> <td>Nr. 11</td> <td>Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach SGB VIII</td> </tr> </table>	Nr. 1	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder BVG	Nr. 2	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Grundsicherung nach SGB XII	Nr. 3	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld oder ALG II; bei Bezug von ALG II zusätzlich die Seiten des Berechnungsbogens, aus denen ersichtlich ist, ob Zuschläge nach § 24 SGB II gezahlt werden oder nicht, im Zweifel auch den kompletten Berechnungsbogen	Nr. 4	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen	Nr. 5a	BAföG-Bescheid	Nr. 5b	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Nr. 5c	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach § 104 SGB III	Nr. 6	Bescheid über die Feststellung Sonderfürsorgeberechtigter nach § 27 e BVG	Nr. 7a, b Nr. 8	Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen	Nr. 9	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem BVG oder von Pflegegeld nach den landesrechtlichen Vorschriften	Nr. 10	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen oder Freibetrag nach § 267 LAG	Nr. 11	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach SGB VIII
Nr. 1	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder BVG																								
Nr. 2	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Grundsicherung nach SGB XII																								
Nr. 3	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld oder ALG II; bei Bezug von ALG II zusätzlich die Seiten des Berechnungsbogens, aus denen ersichtlich ist, ob Zuschläge nach § 24 SGB II gezahlt werden oder nicht, im Zweifel auch den kompletten Berechnungsbogen																								
Nr. 4	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen																								
Nr. 5a	BAföG-Bescheid																								
Nr. 5b	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)																								
Nr. 5c	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Ausbildungsgeld nach § 104 SGB III																								
Nr. 6	Bescheid über die Feststellung Sonderfürsorgeberechtigter nach § 27 e BVG																								
Nr. 7a, b Nr. 8	Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen																								
Nr. 9	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem BVG oder von Pflegegeld nach den landesrechtlichen Vorschriften																								
Nr. 10	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen oder Freibetrag nach § 267 LAG																								
Nr. 11	Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach SGB VIII																								
<b>Vorsorgliche Antragstellung</b> (siehe Rückseite des Antrags)	Einen vorsorglichen Antrag sollten Sie stellen, wenn Sie die Sozialleistung oder die Zuerkennung des RF-Merkzeichens schon bei der zuständigen Behörde beantragt, aber den Bescheid noch nicht erhalten haben. Beachten Sie bitte, dass eine rückwirkende Befreiung nicht möglich ist, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen schon früher vorgelegen haben. Nur bei einer vorsorglichen Antragstellung kann eine eventuelle Befreiung zum Folgemonat der vorsorglichen Antragstellung ausgesprochen werden. Falls Sie einen vorsorglichen Antrag stellen möchten, kreuzen Sie bitte „vorsorglicher Antrag“ an und nennen Sie die Nummer des zutreffenden Befreiungsgrundes. <b>Siehe Nr. der Befreiungsgründe</b> 																								
<b>Nicht vorzulegende Unterlagen</b>	Nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllen: Rentenbescheid, Rentenbescheid wegen Erwerbsunfähigkeit, Wohngeldbescheid, Arbeitslosengeldbescheid, Bescheid über Pflegegeld nach den Pflegestufen I, II oder III der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB XI), sonstige Einkommensnachweise, Mietvertrag, Kontoauszüge.																								
<b>Unterschrift</b> (siehe Rückseite des Antrags)	Bitte <b>unterschreiben</b> Sie Ihren Antrag, denn ohne Unterschrift ist Ihr Antrag ungültig. Wurde der Antrag im Auftrag oder durch eine bevollmächtigte Person gestellt, ist dem Antrag eine Vollmacht beizufügen.																								
<b>Hinweis zum Datenschutz</b>	Die im Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfragten personenbezogenen Daten werden benötigt, um prüfen und beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Die Voraussetzungen ergeben sich aus § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung (Fundstellen siehe Rückseite des Antragsformulars). Die Daten erhält die zuständige Landesrundfunkanstalt oder die in ihrem Auftrag tätige Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) zur weiteren Verwendung im Rahmen des Rundfunkgebühreneinzugs. Die Erhebung, weitere Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Sie können Auskunft über Ihre Daten und ggf. deren Berichtigung verlangen.																								

# Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht



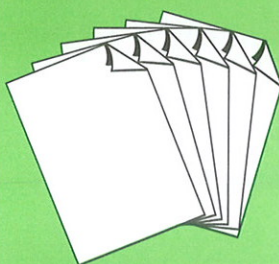
Sie möchten von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden? Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass Rundfunkgeräte zum Empfang bereitgehalten werden und der Antragsteller eine der Befreiungsvoraussetzungen erfüllt.

Befreiungsvoraussetzungen siehe nächste Seiten ➡

Und so geht's:

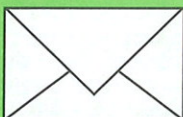
Ausgefüllter und  
unterschiedener  
Befreiungsantrag

+



Bewilligungsbescheid  
oder  
Schwerbehindertenausweis

Bescheinigung zur  
Vorlage bei der Behörde  
oder  
einfache Kopie,  
wenn die ausstellende  
Behörde die Vorlage des  
Originals auf dem Antrag  
bestätigt hat,  
oder  
beglaubigte Kopie



Für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist ein **Antrag** zu stellen.

Befreit werden kann der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte. Ein Haushaltsangehöriger kann nur für von ihm selbst zum Empfang bereitgehaltene Geräte befreit werden.

Ausfüllhinweise zum Antrag siehe nächste Seite ➡

Zusätzlich zum Antrag ist der Bezug bestimmter sozialer Leistungen (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II) oder das Vorliegen des Schwerbehindertenausweises mit RF-Merkzeichen nachzuweisen (Erläuterungen siehe unten).

Es gibt mehrere Möglichkeiten, den Nachweis über das Vorliegen einer Befreiungsvoraussetzung zu erbringen:

Fügen Sie eine von der leistungsgewährenden Behörde ausgestellte „**Bescheinigung zur Vorlage bei der Behörde**“ (Drittbescheinigung) bei

oder

fragen Sie Ihre Behörde, ob diese unten rechts auf dem Antragsformular bestätigt, dass der Bewilligungsbescheid oder der Schwerbehindertenausweis mit RF-Merkzeichen im Original vorgelegen hat. Fügen Sie dann nur eine **einfache Kopie** des Nachweises bei

oder

legen Sie dem Antrag eine **beglaubigte Kopie** des Bewilligungsbescheides oder des Schwerbehindertenausweises mit RF-Merkzeichen bei.

Beglaubigten können die ausstellenden Behörden des Bewilligungsbescheides und die Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen (z. B. Agenturen für Arbeit, Ämter für Ausbildungsförderung, Stadt-, oder Gemeindeverwaltungen).

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit den erforderlichen Nachweisen senden Sie bitte an die **GEZ · 50656 Köln**.

Wir prüfen Ihren Antrag mit den beigelegten Unterlagen und entscheiden über die Befreiung.

Geht Ihr Antrag in diesem Monat ein, kann eine Befreiung ab dem Folgemonat erfolgen. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben.